

OKR 16. 11. 2004  
AZ: 34/44

**Satzung des Landesverbandes  
evangelischer Kirchenchöre in  
Baden**

Die Hauptversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden hat am 13. März 2004 folgende Neufassung der Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden beschlossen:

**§ 1  
Name**

Der Verband führt den Namen „Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Baden“.

**§ 2  
Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe.

**§ 3  
Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verband dient der Förderung des musikalischen Lebens in der Kirche. In seinen Aufgaben und Zielen orientiert er sich an den in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Richtlinien für Kirchenmusik. Die Chöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden übernehmen besonders in ihrer liturgischen Tätigkeit eine wichtige Aufgabe.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient ausschließlich der Förderung und Pflege der evangelischen Kirchenmusik und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verband berät und fördert die Chöre in allen Fragen des Dienstes. Dies geschieht durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen.

(4) Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. die Herausgabe geeigneter Noten für die Chöre zur Pflege der Chormusik im Gottesdienst,
2. die Betreuung und Beratung der Mitglieder,
3. die Durchführung von Singwochen,
4. die Veranstaltung überregionaler Chortreffen.

**§ 4  
Mitgliedschaft des Verbandes**

(1) Der Verband steht in enger Zusammenarbeit mit den anderen kirchenmusikalischen Verbänden im Bereich der Landeskirche. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verband in den landeskirchlichen Gremien, insbesondere im Beirat für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

(2) Der Verband ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands“. Er wird dort durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Verband ist Mitglied der Organisation „Europäische Konferenz für Evangelische Kirchenmusik“. Er entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten aus dem Leitungskreis zu den Konferenzen.

**§ 5  
Mitgliedschaft im Verband**

(1) Dem Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Baden können alle Chöre und Instrumentalgruppen in der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören, die diese Satzung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Verbandsrat (§ 9). Ein Chor kann nach Anhörung seiner Verantwortlichen ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Leitsätze dieser Satzung handelt.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens bis 30. September desselben Jahres schriftlich erklärt worden sein.

**§ 6  
Zusammenarbeit**

(1) Der Landesverband arbeitet eng mit den Landeskantorinnen bzw. den Landeskantoren der Evangelischen Landeskirche in Baden zusammen. Er stimmt sich mit ihnen rechtzeitig über geplante Maßnahmen ab.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Bezirke, die den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden entsprechen.

(3) Die Bezirksarbeit regelt sich sinngemäß nach der Satzung des Landesverbandes. Verantwortlich im Bezirk ist die Bezirksvertreterin bzw. der Bezirksvertreter. Sie bzw. er wird vom Konvent der Chorverantwortlichen im Bezirk gewählt.

(4) Der Landesverband stützt sich auch auf die Arbeit der Bezirkskantorinnen und der Bezirkskantoren innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter arbeiten in Fragen der Chorarbeit im Bezirk eng mit der Bezirkskantorin bzw. dem Bezirkskantor zusammen, ebenso mit der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik im Kirchenbezirk.

**§ 7  
Organe**

(1) Die leitenden Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. der Leitungskreis,
4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die für den Verband ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Auslagenersatz, gegebenenfalls auch als Aufwandsentschädigung.

### **§ 8 Die Hauptversammlung**

(1) Der Hauptversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Verbandsrates,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der dem Landesverband angehörenden Chöre (diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein),
3. die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter,

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichts des Leitungskreises sowie des Rechnungsberichts, die Besprechung und Verabschiedung des Haushaltsplans, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Leitungskreises und der Rechnerin bzw. des Rechners,
2. die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, der Rechnerin bzw. des Rechners sowie eventuell weiterer Beauftragter als Mitglieder im Leitungskreis,
3. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. die Beschlussfassung der vorgelegten Anträge,
5. die Änderung dieser Satzung,
6. die Auflösung des Verbandes.

(3) Die Hauptversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Sie tagt öffentlich und ist beschlussfähig, wenn der Termin mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist. Außerdem kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich an ein Mitglied des Leitungskreises (§ 10) zu richten.

(4) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 9 Der Verbandsrat**

(1) Dem Verbandsrat gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Leitungskreises,
2. acht in der Chorarbeit erfahrene Sängerinnen und Sänger bzw. Chorleiterinnen und Chorleiter der Chöre,
3. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens.

(2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien für die Aufgaben im Verband,
2. die Besprechung des Haushaltsentwurfs,
3. die Planung und Durchführung aller von der Hauptversammlung beschlossenen Maßnahmen,
4. die Vorbereitung der Hauptversammlung,
5. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Chören,
6. die verantwortliche Wahrnehmung aller Belange der Kirchenchorarbeit gegenüber der Landeskirche sowie gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und anderen Institutionen.

(3) Der Verbandsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen kann der Verbandsrat Sachverständige und Gäste einladen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(4) Die Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter erhalten die Protokolle der Verbandsratssitzungen.

### **§ 10 Der Leitungskreis**

(1) Dem Leitungskreis gehören an:

1. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende,
2. die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer,

4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer,
5. ein Landeskantor bzw. eine Landeskantorin entsprechend der Geschäftsverteilung im Landeskantorat,
6. eventuell weitere mit besonderen Aufgaben Beauftragte nach Entscheidung der Hauptversammlung.

(2) Der Leitungskreis nimmt die ständige Leitung des Landesverbandes wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung und Überwachung der vom Verbandsrat beschlossenen Maßnahmen,
2. die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsrates,
3. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen an die Hauptversammlung und an den Verbandsrat
4. die Einladung von Sachverständigen und Gästen zu den Sitzungen des Verbandsrates

(3) Der Leitungskreis ist in seiner Arbeit dem Verbandsrat verantwortlich und erstattet ihm Bericht über seine Tätigkeit.

(4) Die Sitzungen des Leitungskreises sind nicht öffentlich.

### **§ 11**

#### **Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende**

(1) Die besonderen Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sind:

1. die Vertretung des Landesverbandes nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, des Verbandsrates und des Leitungskreises,
3. die Pflege der Verbindung zu kirchlichen Werken und Verbänden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Leitungskreises delegieren.

### **§ 12**

#### **Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung**

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verantwortlich. Die Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Außerdem wird verbandsintern von zwei gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorgenommen.

### **§ 13**

#### **Wahlen**

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verbandsrates für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Eine der beiden Personen soll eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer der Landeskirche sein.

Für die Wahl gilt § 138 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Wahl leitet die dem Leitungskreis zugehörige Landeskantorin bzw. der Landeskantor. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wird dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt.

(2) Für die gleiche Amtszeit von sechs Jahren nach Absatz 1 wählt die Hauptversammlung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie eine Rechnerin bzw. einen Rechner.

(3) Auf Vorschlag der Chöre werden von der Hauptversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 acht Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Chöre für sechs Jahre in den Verbandsrat gewählt. Auf eine ausgewogene Streuung über die Bezirke hinweg ist zu achten. Nachwahlen erfolgen bis zur turnusgemäßen Wahl. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(4) Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern einer der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat bis zum 31. März eines Jahres den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

(2) Bei Ausschluss innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung.

### **§ 16**

#### **Sonstige Bestimmungen**

(1) Bei Auflösung des Verbandes führt der Leitungskreis die Liquidation durch.

(2) Das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Verbandsvermögen fällt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu, die es für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 26 Februar 2005 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 8. April 1978 tritt außer Kraft.